

<b>Statuten FC Büsingen e.V.</b>
----------------------------------

**Rechtsform, Zweck und Sitz**

## Art. 1

Unter dem Namen FC Büsingen e.V. besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) und des Deutschen Fußball-Bunds (DFB). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Büsingen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Der FC Büsingen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Die Vereinsfarben sind Rot/Weiss.

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

## Art. 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins:

- Sport, insbesondere Fussball
- Pflege des Fasnachtsbrauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fussballsports. Weitere Sportarten können auf Verlangen einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern nach Beschluss des Gesamtvorstandes aufgenommen werden; durch die Förderung, Pflege und Wahrung des traditionellen Fasnachtsbrauchtums.

## Art. 3

Der FC Büsingen e.V. hat seinen Sitz in Büsingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 540044 eingetragen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

**Mitgliedschaft**

## Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

**Art. 5**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern (Das Ehrenmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt worden ist, bleibt von den finanziellen Verpflichtungen des Vereins befreit);
- Freimitgliedern (Freimitglieder sind solche, die mindestens 15 Jahre im Verein aktiv tätig gewesen sind und zum Wohle des Vereins beigetragen haben);
- Junioren (Die Juniorenabteilung umfasst Schüler/-innen und Jugendliche bis zu ihrem Übertritt in eine Aktivmannschaft);
- Senioren (Die Seniorenabteilung umfasst Mitglieder, die ihr 30 Altersjahr erreicht haben und in der Seniorenmannschaft spielen).

**Art. 6**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

**Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Dieser muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit zulässig. Tritt ein Mitglied vor Beendigung der Saison aus, so sind die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres (Saison) zu bezahlen.  
Allfällige finanzielle Rückstände können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden, im Weiteren besteht die Möglichkeit des Boykotts durch den Verein gemäss Boykottreglement des SFV.
- b) den Todesfall.
- c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

**Organisation****Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- ausserordentliche Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

**Art. 9**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 11**

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Alle bisherigen Vorstandsmitglieder ausser dem Präsidenten und Vizepräsidenten können in globo wiedergewählt werden;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder;
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Statutenänderungen;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Andere Vorschläge.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Einladungen erfolgen per Post oder E-Mail.

### **Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu unterschreiben.

### **Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 15**

Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### **Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die ordentliche Generalversammlung erfolgt grundsätzlich jeweils am ersten Freitag im September.

**Art. 17**

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und Senioren sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied schriftlich eingereichten Vorschlag mindestens 10 Tage im Voraus auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Vorstand****Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Folgende Ämter bestehen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Protokollführer, Leiter Spielbetrieb, Leiter Junioren, Leiter Senioren, Chef Vereinsanlässe und maximal drei Beisitzer.

**Art. 22**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

**Art. 23**

Die Vertretung nach aussen geschieht durch den Vorstand. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist:

Der Präsident, Einzelunterschrift;  
Der Vizepräsident, Einzelunterschrift.

**Art. 24**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglements sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Art. 25**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

**Art. 26**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle****Art. 27**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren. Die Revisoren werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

**Statutenänderungen****Art. 28**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

**Art. 29**

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

**Auflösung****Art. 30**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

**Art. 31**

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

**Art. 32**

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büsingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Statutenänderung wurde an der ordentlichen Generalversammlung am 01.09.2017 in Bisingen angenommen. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Im Namen des Vereins  
Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....  
(*Elias Meier*)

.....  
(*Julian Strunk*)